

Prüfung des Jahresabschlusses 2013 durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Hameln-Pyrmont
hier: Stellungnahmen der Verwaltung

Textziffer 2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Aushanges, S. 10 f.

Feststellung des RPA

Die körperliche Bestandsaufnahme des Vermögens und der Schulden stellt gem. § 37 GemHKVO¹ den Regelfall dar. Im Rahmen der Inventurvereinfachungen lt. § 38 GemHKVO kann aus z. B. wirtschaftlichen Gründen davon abgesehen werden, wenn alternative Inventurverfahren (z. B. Buchinventur, permanente Inventur) gewählt werden. Trotzdem wird in zugehörigen Kommentaren zu den o. g. Gesetzen gefordert „in regelmäßigen Abständen z. B. von zwei bis drei Jahren eine mindestens stichprobenweise körperliche Bestandsaufnahme des Sachvermögens“ durchzuführen, um eine Bestätigung der Ergebnisse aus der Anlagenbuchhaltung zu erhalten. Seit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ist dem RPA keine Durchführung einer weiteren körperlichen Bestandsaufnahme des Sachvermögens zur Überprüfung der Inventurergebnisse bekannt. Eine solche ist zeitnah durchzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung

Auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Abschlusstag kann beim Landkreis grundsätzlich verzichtet werden, da sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz nach der körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur) in der Anlagenbuchhaltung erfasst wurden und der Bestand seitdem insbesondere durch die Buchung von Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen und Abschreibungen fortgeschrieben wurde. Zum Abschlusstag kann der Bestand der Vermögensgegenstände und Schulden somit direkt aus der Anlagenbuchhaltung entnommen werden. Die GemHKVO erklärt diese beim Landkreis anstatt der körperlichen Bestandsaufnahme angewendete „Buchinventur“ ausdrücklich für zulässig.² Gleichwohl wird die Rechtsauffassung des RPA dahingehend geteilt, dass in regelmäßigen Abständen eine stichprobenweise körperliche Bestandsaufnahme des Sachvermögens durchgeführt werden sollte, um eine Bestätigung der Ergebnisse aufgrund der Buchinventur zu erhalten.

Dementsprechend wurden bei den kreiseigenen Schulen in den vergangenen Jahren körperliche Bestandsaufnahmen des Sachvermögens vorgenommen. Hierfür wurden die Bestandslisten der Anlagenbuchhaltung in der jeweiligen Schule mit dem zum Abschlusstag tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Sachvermögens abgeglichen. Dieser Abgleich wurde in den Schulen überwiegend von den Schulhausmeistern bzw. Sekretärinnen durchgeführt. Festgestellte Abweichungen zwischen dem Soll- und Ist-Bestand wurden in der Anlagenbuchhaltung nachgebucht. Die Anmerkung des RPA, dass seit der ersten Eröffnungsbilanz keine körperliche Bestandsaufnahme mehr stattgefunden habe, ist insoweit nicht zutreffend.

Textziffer 5.4.1.1.3 Finanzvermögen, S. 30

Feststellung des RPA

Der Forderungsbestand für Kosten der Unterkunft steigt seit 2009 kontinuierlich an, wohingegen eine Wertveränderung bei den Altforderungen in diesem Bereich nicht erkennbar ist.

¹ Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO)

² § 38 Abs. 1 GemHKVO

Stellungnahme der Verwaltung

Bei dem vom RPA angesprochenen Sachverhalt handelt es sich um Forderungen des Landkreises gegenüber dem Jobcenter Hameln-Pyrmont aus Überzahlungen bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung (KDU). Soweit das RPA anmerkt, dass sich der Forderungsbestand seit 2009 kontinuierlich erhöht hat, ist dies nicht zutreffend, da der Forderungsbestand im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2012 um rd. 74.500 € reduziert werden konnte. Insgesamt betrachtet ist von 2009 bis 2013 jedoch eine Erhöhung des Bestandes um rd. 727.200 € auf 2.275.700 € zu verzeichnen.

Die Anmerkung des RPA, dass eine Wertveränderung bei den Altforderungen nicht erkennbar ist, ist zutreffend. Die Verfolgung und Durchsetzung der Ansprüche gegenüber den Schuldern wird unterjährig durch die Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen. Die unterjährigen Buchungen werden ausschließlich in der Buchhaltung der gemeinsamen Einrichtung dokumentiert. Unterjährige Zahlungen der Schuldner reduzieren den „Altforderungsbestand“, neue Überzahlungen erhöhen den Gesamtbestand der Forderungen. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten des Landkreises erfolgt ausschließlich eine Korrektur im Hinblick auf den Gesamtbestand der Forderungen gegenüber dem Jobcenter. Eine Differenzierung zwischen dem Altforderungsbestand und neu hinzugekommenen Forderungen wird in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen, die Korrektur bezieht sich immer auf die im Vorjahresabschluss eingebuchte Forderung.

Textziffer 5.4.1.1.3 Finanzvermögen, S. 30 f.

Feststellung des RPA

Befristet niedergeschlagene Forderungen werden generell ausgebucht und sind somit im Forderungsbestand nicht enthalten, wodurch der Bilanzausweis verfälscht wird. Eine gestundete Forderung (Ausleihung) eines Darlehens (Anlagen Nr. 104998) aus 1994 ist somit u. a. nicht in der Bilanz enthalten.

Stellungnahme der Verwaltung

Das RPA stellt zutreffend fest, dass befristet niedergeschlagene Forderungen ausgebucht und während des Niederschlagungszeitraumes nicht mehr im Forderungsbestand ausgewiesen werden. Bei einer befristeten Niederschlagung handelt es sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der für einen bestimmten Zeitraum von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches abgesehen wird. Von der Weiterverfolgung eines Anspruches kann gem. Ziffer 3.2 der Dienstanweisung des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Verfolgung von Ansprüchen nur dann vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung der Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners/der Anspruchsgegnerin oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben wird. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn sich der/die Anspruchsgegner/in im laufenden Sozialleistungsbezug (z. B. Hartz IV) befindet oder unbekannt verzogen ist. In der Bilanz dürfen ausschließlich werthaltige Forderungen ausgewiesen werden. Bestehen begründete Zweifel daran, dass eine bestimmte Forderung noch bezahlt wird, handelt es sich hierbei um eine nicht werthaltige Forderung, die in der Bilanz nicht ausgewiesen werden darf, um die Vermögenswerte des Landkreises nicht „künstlich“ zu erhöhen (Vorsichtsprinzip). Da bei allen befristet niedergeschlagenen Forderungen davon auszugehen ist, dass diese während des Niederschlagungszeitraumes nicht bezahlt werden, handelt es sich hierbei um nicht werthaltige Forderungen, die nicht zu bilanzieren sind. Zum Zeitpunkt der befristeten Niederschlagung werden die Forderungen aufwandswirksam ausgebucht, nach Ablauf der Niederschlagungsfrist oder sofern Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass der/die Anspruchsgegner/in wider Erwarten zahlungsfähig geworden ist, wird die Einziehung der Forderung erneut betrieben. Die Forderung wird wieder aufwandsmindernd eingebucht

und in der Bilanz ausgewiesen. An dem gewählten Buchungsverfahren wird auch zukünftig festgehalten.

Für die vom RPA benannte Darlehensforderung (Anlagen-Nr.: 104998) wurde versehentlich eine befristete Niederschlagung statt einer Stundung erfasst. Dieser Geschäftsvorfall wurde in 2015 bereits korrigiert.

Textziffer 5.4.1.2.3 Sonderposten, S. 33

Feststellung des RPA

Mit Verweis auf die Ausführungen aus den Vorjahresberichten werden weiterhin Beträge aus der investiven Rücklageentnahme als Sonderposten umgebucht, obwohl es sich hier überwiegend um eigene Mittel handelt. Dies ist gem. § 42 Abs. 5 GemHKVO nicht zulässig, denn als Sonderposten dürfen ausschließlich „empfangene“ Investitionszuweisungen und -zuschüsse ausgewiesen werden. Durch dieses Buchungsverfahren wird weiterhin das Jahresergebnis wesentlich verfälscht. Die korrekte Buchungsweise würde das Jahresergebnis erheblich verbessern.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Feststellung des RPA ist fester Bestandteil eines jeden Jahresabschlussberichtes. Im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz wurde, wie bereits in den Vorjahren erläutert, das Buchungsverfahren der passiven Rücklagen für den Landkreis entwickelt. Diesem Verfahren, und damit auch der Bildung von Sonderposten bei investiven Rücklageentnahmen, wurde vom RPA ohne Bedenken zugestimmt.

Allen Beteiligten ist durchaus bewusst gewesen, dass es sich hierbei um keinen „klassischen“ Sonderposten handelt. Vielmehr ist die Funktionsweise des Sonderpostens für das Verfahren erforderlich. Buchhalterisch zieht jede Rücklageentnahme immer eine Ertragsbuchung nach sich. Mit der Bildung des Sonderpostens wird erreicht, dass bei einer investiven Rücklageentnahme der Ertrag nicht im Jahr der Entnahme in voller Höhe abgebildet und dadurch der Jahresabschluss einmalig deutlich verbessert wird, sondern entsprechend der Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes über die Jahre verteilt wird (analog zu den Abschreibungen). Dieses Vorgehen entspricht dem in der Doppik verankerten Grundsatz der Periodengerechtigkeit (§ 10 Abs. 2 S. 1 GemHKVO).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ein einmal gewähltes Buchungsverfahren im Sinne der Bilanzkontinuität und der Bewertungstetigkeit nur geändert werden darf, wenn ein sachlicher Grund hierfür vorliegt. Das ist der Fall, wenn sich nach Aufstellung des letzten Jahresabschlusses Erkenntnisse ergeben haben, die eine Änderung erforderlich machen. Da sich seit der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 keine solchen Erkenntnisse ergeben haben, ist eine Änderung des Buchungsverfahrens nicht zulässig. Die bislang gewählte Buchungsweise wird somit auch zukünftig beibehalten.

Textziffer 5.4.1.2.5.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und andere Maßnahmen, S. 34

Feststellung des RPA

Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden neu berechnet. In der Vergangenheit wurden zu geringe Beträge aufgelöst, da eine Aktualisierung -wie vom RPA gefordert- nicht erfolgt ist. Insbesondere bei den Rückstellungen für Aufstockungsbeträge wurde somit ein Wert i. H. v. rd. 280 T€ einmalig ertragswirksam aufgelöst. Das Verfahren, das nicht mit dem RPA abgesprochen wurde, entspricht nicht dem Generationenprinzip.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Buchungsverfahren für die Altersteilzeitrückstellungen wird derzeit überarbeitet. Eventuell erforderliche Buchungskorrekturen werden spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 umgesetzt.

Textziffer 5.4.1.2.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten, S. 34

Feststellung des RPA

Bei der Bildung der maschinell übertragenen Passiven Rechnungsabgrenzungen durch die Kreiskasse wurden auch Daten übertragen, die nicht abzugrenzen waren.

Stellungnahme der Verwaltung

Zum Jahresende gehen bei der Kreiskasse diverse Einzahlungen ein, für die zu diesem Zeitpunkt noch keine Sollstellungen/Forderungen durch die/den verantwortlichen Sachbearbeiter/in eingebucht wurden. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Rente für den Monat Januar dem Konto des Landkreises bereits zum 30.12. des Vorjahres gutgeschrieben wird. SAP verrechnet in diesen Fällen die Einzahlung systemseitig mit einer bestehenden Forderung und reduziert somit fälschlicherweise den Bestand der Forderungen zum Jahresende, da für den tatsächlichen Geldeingang, wie vorstehend geschildert, noch keine Forderung eingebucht wurde.

Die Korrektur des Forderungsbestandes wird zum Jahresende durch die Einbuchung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens sichergestellt (Buchungssatz: Forderung an PRAP). Im neuen Haushaltsjahr erfolgt dann die Sollstellung/Einbuchung einer Forderung durch den jeweiligen Sachbearbeiter, der gebildete PRAP wird folglich wieder aufgelöst (Buchungssatz: PRAP an Forderung).

Das RPA stellt nunmehr fest, dass bei der Bildung des PRAP auch Daten übertragen wurden, die nicht abzugrenzen waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzelfälle, bei denen durch das Fachamt versäumt wurde, eine bereits fällige Forderung in das SAP System einzubuchen. Hiervon sind überwiegend Buchungen betroffen, die über eine Schnittstelle zu einem Fachverfahren (z. B. Prosoz, Lämmkom, Owi) in das SAP System laufen. Die nachträgliche Einbuchung einer Forderung in das alte Buchungsjahr ist in den hier genannten Fällen nicht möglich, da sämtliche SAP-Schnittstellen spätestens zum 02.01. des jeweiligen Jahres auf das neue Buchungsjahr umgestellt werden (müssen). Zukünftig wird im Rahmen eines aktiven Forderungsmanagements verstärkt darauf hingewirkt, diese Fälle zu reduzieren. Nach Rücksprache mit dem RPA besteht grundsätzlich Einigkeit darüber, die bisherige Buchungsweise weiter anzuwenden.

Textziffer 6 Technische Prüfung S. 39 bis 44

Der Schlussbericht des RPA über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Landkreises Hameln-Pyrmont enthält ebenfalls Anmerkungen zur technischen Prüfung der folgenden Baumaßnahmen.

Textziffer 6.1.1 Umbau eines Teilabschnitts der K 72 in der Ortslage Bad Münder, S. 39 bis 41

1. Externe Ingenieurbüros

Feststellung des RPA

Im Zuge des Kreisverkehrsbaus wurden Lärmschutzmaßnahmen an der vorhandenen Wohnbebauung notwendig, deren Kosten durch den Landkreis zu über-

nehmen waren. Die Kontrolle und Prüfung der durch die jeweiligen Eigentümer durchgeführten Arbeiten wurde dem Niedersächsischen Landesamt für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hameln (NLStBV-HM) übertragen. Die Zusammenarbeit war nicht im Sinne der Landkreisverwaltung und die abschließende Prüfung und Umsetzung wurde aufgrund der zunehmenden Kommunikationsprobleme zwischen NLStBV-HM und Eigentümern unter Einbeziehung des RPA direkt durch die Landkreisverwaltung ausgeführt. Aufgrund der Struktur der NLStBV-HM sollten aus Sicht des RPA zukünftig sofort externe Ingenieurbüros mit solchen Spezialaufgaben betraut werden, um eine wirtschaftliche, zielführende und termintreue Umsetzung im Sinne des Landkreises zu gewährleisten.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Zuge des Kreisverkehrsausbaues der K 72 wurden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen an einem Wohnhaus erforderlich. Die technischen Lärmschutzberechnungen wurden durch die NLStBV-HM ausgeführt. In der Folge waren langwierige Verhandlungen mit dem Eigentümer notwendig, da dieser über das ermittelte technisch erforderliche Maß und die auf dieser Grundlage vorgeschlagenen Maßnahmen hinausgehende umfassende Lärmschutzmaßnahmen forderte. Die erforderlichen Gespräche wurden durch das zuständige Fachamt unter Einbeziehung des NLStBV-HM geführt und konnten letztlich mit einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung abgeschlossen werden. Die direkte Einbeziehung des Landkreises als Straßenbaulastträger und damit Kostenträger in schwierige Verhandlungen wird auch künftig in Einzelfällen opportun sein. Die in diesem Zusammenhang vom NLStBV-HM erbrachten Leistungen waren fachlich korrekt und ohne jede Beanstandung. Dem Vorschlag des RPA, künftig externe Ingenieurbüros mit derartigen Aufgaben zu betrauen, wird daher verwaltungsseitig nicht gefolgt.

2. Wirtschaftlichkeit

Feststellung des RPA

Bei grundhaften Betonfahrbahnen wäre es grundsätzlich sinnvoll auch einen alternativen Deckenaufbau aus Beton abzufragen. Selbst bei höheren Kosten könnte diese Variante wirtschaftlicher sein.

Stellungnahme der Verwaltung

Sämtliche Investitionen des Landkreises werden künftig nach dem in der Finanzausschusssitzung am 18.06.2013 vorgestellten „Verfahrensablauf zur Wirtschaftlichkeit kommunaler Investitionen/Umsetzung des § 12 Gemeindehaushalts- und -kassenordnung“ abgewickelt. Zur Prüfung der wirtschaftlichsten Lösung gehört u. a. auch die Prüfung und Dokumentation denkbarer Alternativen, jeweils unter Einbeziehung der langfristigen Folgekosten. Der Vorschlag des RPA, bei derartigen Baumaßnahmen künftig neben der Asphaltfahrbahn auch eine Betonfahrbahn alternativ zu prüfen, wird insofern verwaltungsseitig aufgegriffen.

3. Landkreisstandards

Feststellung des RPA

Es fehlen „Landkreisstandards“ als Handlungsanweisung für die NLSTBV-HM, da diese nach Landesstandards planen und bauen sowie kaum Kenntnis vom Betonbau für Verkehrsflächen besitzen. Die Zusammenarbeit mit Betonbau-Sachverständigen und Firmen aus dem Landkreis ist aus Sicht des RPA sinnvoll, um ein entsprechendes

„Vorschriftenwerk“ zu erstellen und das hiesige, sehr gute technische Wissen für den Landkreis wertschöpfend zu nutzen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Anregung des RPA, künftig Landkreisstandards für Kreisstraßen festzusetzen, wird ebenfalls umgesetzt. Erste Gespräche zur Festlegung von Standards für Unterhaltungs- und Pflegearbeiten haben bereits stattgefunden. Die Festlegung von Landkreisstandards in diesen Bereichen soll in 2016 endgültig erfolgen. Gleiches soll für Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen vorgenommen werden (vgl. 6.1.3. Ziffer 1).

Die in diesem Zusammenhang angeregte Zusammenarbeit mit einem Beton-Sachverständigen wird nicht für erforderlich erachtet, da technische Regelwerke für den Betonbau bereits vorhanden sind und das NLStBV-HM darüber hinaus bei Bedarf von Experten des NLStBV-Geschäftsbereich Hannover unterstützt wird.

4. Doppelzahlung

Feststellung des RPA

Für die Projektsteuerung z. B. wird wiederum ein Prozentsatz des HOAI-Honorars der jeweiligen Ingenieurleistungen abgerechnet, obwohl ein Teil der Ingenieurleistungen direkt durch die NLStBV-HM erbracht und in Rechnung gestellt wird. Nach Ansicht des RPA bedeutet dies eine Doppelzahlung, da somit die NLStBV-HM die eigenen Leistungen selbst steuern und überwachen würde. Aus diesem Grund ist es erforderlich, eine Muster-Auflastvereinbarung zu erstellen, in der die jeweiligen Leistungen detailliert definiert werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die durch das NLStBV-HM im Rahmen von Baumaßnahmen zu erbringenden Leistungen werden jeweils in einer sog. Auflastvereinbarung definiert. Aufgrund einer Forderung des Nds. Landesrechnungshofs rechnet das NLStBV-HM mittlerweile Auflasten nicht mehr auf der Basis der HOAI, sondern auf der Basis der im Rahmen einer Kosten- und Leistungsrechnung tatsächlich entstandenen Aufwendungen ab. Eine Muster-Auflastvereinbarung mit pauschalen Prozentsätzen für die Leistungen des NLStBV ist damit obsolet geworden.

In den Fällen, in denen eine Leistungserbringung durch das NLStBV-HM aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, erfolgt eine Vergabe an Dritte. Zu der vom RPA befürchteten Doppelzahlung für die Projektsteuerung kann es keinesfalls kommen, da sich bei einer Vergabe an Dritte die Leistungen des NLStBV-HM entsprechend reduzieren. Auch findet keinerlei Steuerung und Überwachung der eigenen Leistungen des NLStBV statt. Dies kommt nur bei der Einbindung von Dritten zum Tragen.

5. NLStBV-HM

Feststellung des RPA

Grundsätzlich ist die Beauftragung der NLStBV-HM, in Anlehnung an den Kommunalbericht des Landesrechnungshofes aus 2013, für organisatorisch und technisch sinnvoll. In Einzelfällen und um ggf. Erfahrungen über den Kenntnisstand der NLStBV-HM hinaus nutzen zu können, sollte überlegt werden, Dritte mit der Planung und Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen zu beauftragen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die technische Verwaltung der Kreisstraßen in Kooperation mit dem NLStBV-HM zeichnet sich dadurch aus, dass im Kreisgebiet der Straßenbetriebsdienst für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen von einem Träger verantwortlich wahrgenommen wird. Dies reduziert die Kosten pro zu betreuenden Straßenkilometer (Stückkosten) und bietet so wirtschaftliche Vorteile für alle Straßenbaulastträger, was grundsätzlich für eine Beauftragung des NLStBV spricht.

Textziffer 6.1.2 Grundhafter Ausbau der K 12 zwischen Hameln und Tündern, S. 41 f.

1. Wirtschaftlichkeit und Landkreisstandards

Feststellung des RPA

Vom NLStBV ist mehr Flexibilität in Hinblick auf die Entwicklung von Alternativen gefordert. Es ist nicht im Sinne des Landkreises, wenn die NLStBV-HM sich auf „Landkreisstandards“ beruft.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur künftigen Prüfung von Alternativen und Festlegung von Landkreisstandards wird zunächst auf die unter 6.1.3 Ziffer 1 gemachten Ausführungen verwiesen.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei Maßnahmen mit einer 60%igen Förderung nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) zwingend der für Bundes- und Landesstraßen geltende Standard zu erbringen ist. Bei Nichtbeachtung muss ggf. auf die Förderung nach dem EntflechtG verzichtet werden. Ob dies wirtschaftlich ist, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Textziffer 6.1.3 Abschluss des Berichts über die technische Prüfung der Jahresrechnung 2012, S. 42

1. Landkreisstandards

Feststellung des RPA

Der Hinweis in der technischen Prüfung 2012 zur Entwicklung von einheitlichen, auf einer zentralen Plattform allen Betroffenen zur Verfügung stehenden, Vergabe- und Vertragsunterlagen ist bisher nicht umgesetzt worden.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der technischen Prüfung des Jahresabschlusses 2012 merkte das RPA an, dass für zukünftige Maßnahmen im Tiefbau eindeutige und detaillierte Leistungsbeschreibungen für die zu erbringenden Architekten- bzw. Ingenieurleistungen als „Landkreisstandard“ entwickelt werden sollten, die allen Ämtern auf einer zentralen Plattform zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass Tiefbaumaßnahmen beim Landkreis nur in Form von Kreisstraßenmaßnahmen vorgenommen werden; betroffen sind daher lediglich die für Kreisstraßen zuständigen Zentralen Dienste. Insofern ist eine zentrale Plattform im eigentlichen Sinne nicht erforderlich. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Erarbeitung von Landkreisstandards geplant, die auch einheitliche Vergabe- und Vertragsunterlagen umfassen sollen.

Textziffer 6.1.4 Albert-Schweitzer-Schule, Hameln - Sanierung der Betriebstechnischen Anlagen - Erster von drei Bauabschnitten, S. 43

1. Bautagebücher und Aufmaßung

Feststellung des RPA

Die Bautagebücher wurden von der Bauleitung nicht erstellt. Die gemeinsamen Aufmaße mit den jeweiligen Bauunternehmen gab es auch nicht. Für die nicht vertragsgemäße Erfüllung sollte deshalb die Rechnung der „Teilleistungstabelle Objekt Planung Gebäude“ zur HOAI 2009 um weitere 1950 € brutto gekürzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die vom RPA aufgezeigten Mängel wurden gegenüber dem Fachingenieur (Bauleitung) bereits beanstandet. Der Fachingenieur hat zwischenzeitlich eine umfassende Stellungnahme hierzu abgegeben, die gegenwärtig durch das zuständige Fachamt ausgewertet wird.